

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 10 (1879)

Artikel: Die Stadt Bremgarten im XIV. und XV. Jahrhundert und Bremgartens Stadtrecht

Autor: Weissenbach-Wydler, Placid

Kapitel: II: Bremgarten wird von den Eidgenossen zu Handen des Reiches eingenommen

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-22567>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In die Zeit dieses am 16. Juli 1394 für 20 Jahre verlängerten Waffenstillstandes fällt der Bund, welchen Bern 1407 mit dem österreichischen Landvogt zu Baden, Graf Hermann von Sulz, für die österreichischen Städte Zofingen, Aarau, Brugg, Lenzburg, Sursee, Meltingen und Rapperswil, wie auch für Bremgarten und für mehrere aargauische Edle schloß. Auch hier wie beim Bund von 1333 handeln die Städte nicht selbstständig, sondern für sie der Landvogt als Vertreter ihrer Herren, der Herzoge von Oestreich. In gleicher Weise hatte Herzog Albrecht am 14. September 1387 für seine Städte eine Münzconvention mit andern Herren und Städten abgeschlossen, wobei zwar Bremgarten mitgenannt wurde und auch mitsiegelte, jedoch nur als österreichische Stadt auf Veranlassung ihres Herrn. Zwischen den österreichischen Städten und Edelleuten im Aargau, Thurgau, am Rhein, im Höhgau und Schwarzwald wurde am 10. Januar 1410 ein specielles Bündniß abgeschlossen, bei welchem Bremgarten ebenfalls betheiligt war, wie ihr 1408 neu aufgenommener Bürger Hans Schultheß von Lenzburg, der Neffe des oben genannten Bischofs Johann, der selbst 1395 Vogt zu Baden und später Rath der Herzoge war. Bald sollte ihre Treue gegen die Herrschaft eine harte Probe bestehen.

II.

Bremgarten wird von den Eidgenossen zu Handen des Reiches eingenommen.

Als Herzog Friedrich IV. von Oestreich am 20. März 1415 als Bundesgenosse des von der Kirchenversammlung zu Konstanz abgesetzten Papstes Johann XXIII. diesem zur Flucht nach Schaffhausen verholfen hatte, benutzte der ihm feindlich gesinnte König Sigmund diesen Anlaß zur Vernichtung seiner Macht. Der am 30. März über den Herzog verhängten Reichsacht sollte durch kriegerische Gewalt Geltung verschafft werden; der Operationsplan war zum voraus sorgfältig festgestellt worden, da Friedrichs Hausmacht noch immer bedeutend war in den vordern Landen, wenn schon die Eidgenossen in einer Reihe glücklicher Kämpfe seit hundert Jahren ihre Macht auf Kosten Oestreichs immer mehr gekräftigt hatten.

Nach dem vorgesehenen Plan hätten auch die Eidgenossen mit dem Grafen Friedrich von Toggenburg am 1. April ausrücken sollen, um die ihnen zunächst liegenden Städte und Schlösser einzunehmen. Wie der König an alle Städte und Edlen des Aargaus die Aufforderung zum Abfall von ihrem Herrn als des Reiches Aechter erließ, erging dessen Befehl an die Eidgenossen, die alten Gegner Oestreichs, ihm beim Vollzug der Acht behülflich zu sein, um des Herzogs Länder zu des Reiches Handen zu erobern. Doch war deren Mitwirkung

nicht so leicht und umsonst zu erhalten. Noch waren nicht drei Jahre verflossen, seit in Verlängerung des zwanzigjährigen Friedens am 23. Mai 1412 ein fünfzigjähriger mit dem Herzog Friedrich zu Baden im Aargau abgeschlossen worden war, welcher den Eidgenossen den ganzen Besitzstand sicherte, den sie sich in den Kämpfen seit 1315 erworben hatten. Was sie vorerst erstrebten hatten, war erreicht, die Herrschaft Oestreichs zurückgedrängt und geschwächt. Namentlich waren die Länder ferneren Eroberungen abgeneigt, da dieselben zum voraus den Städten Bern, Zürich und Luzern zu gut kommen mußten. Mehr als die Friedensliebe und die Achtung des abgeschlossenen Vertrages veranlaßte die Eifersucht der Orte über die Theilung der künftigen Erwerbungen eine Verzögerung des Entschlusses.

Nur Bern war sofort zur Hülfe bereit, als der König am 23. März die ihm gestellten Bedingungen annahm. Zürich's Boten zum Tage in Einsiedeln erhielten zwar volle Gewalt, sich für einen Auszug zu erklären, jedoch nur, falls die andern Eidgenossen zustimmen. Diese Einigung fand freilich nicht statt, als die Tagsatzung am 30. März in Beggenried abgehalten wurde; als Vorwand der Ablehnung mußte der fünfzigjährige Frieden dienen. Als jedoch Zürich's Botschaft am 3. April diesen Beschuß der Orte dem König meldete, daß sie in diesem Krieg stille zu sitzen wünschen, wurde schon auf den Ausweg hingedeutet, den Frieden mit Oestreich durch den Spruch eines Fürstengerichtes als unverbindlich erklären zu lassen. Ferner sollten die Boten für Zürich das Recht auswirken, für den Fall der Hülfeleistung die von ihm eroberten Lande für sich zu des Reiches Handen besitzen zu dürfen, also ohne Mitbeteiligung der andern Eidgenossen.

Bereitwillig wurde vom König der gezeigte Weg beschritten, schon am 5. April entschied ein Fürstengericht durch förmlichen Rechtsspruch, daß die Eidgenossen trotz des fünfzigjährigen Friedens pflichtig seien, den Reichskrieg auf des Königs Gebot zu führen; der Friede sei nur als Verlängerung des Waffenstillstandes aufzufassen und nicht als Bündniß; sogar einem solchen würden die Verpflichtungen gegen Kaiser und Reich vorgehen.

Zürich sagte nun seine Hülfe zu, da auch seine Bedingungen vom Könige angenommen und am 11. April brieflich bestätigt wurden. In der zweiten Woche des April fand sodann eine neue Tagsatzung in Schwyz statt; da die Städte von sich aus zugesagt hatten, mußten sich die Länder anschließen, um nicht erst recht in Nachtheil zu kommen. Die Verhandlungen müssen sich daher wesentlich um die Vertheilung der Eroberungen gedreht haben und in dem Sinne abgeschlossen worden sein, daß gemeinsame Eroberungen auch gemeinschaftlicher Besitz bleiben sollen, während von einem einzelnen Ort eingenommenes Gebiet demselben auch ausschließlich zuzudienen habe. Schriftliche Vereinbarungen wurden nicht getroffen, weißhalb später

über die Theilung der Beute Streit entstand. Einzig Uri hielt am abgeschlossenen Landfrieden fest und verweigerte die Reichshülfe.

Mit Brief vom 15. April hatte der König den Eidgenossen feierlich versprochen, daß alle Schlösser und Gebiete, welche ihnen von der Herrschaft Oestreich verpfändet seien, nicht mehr von der letztern zu lösen seien, sondern vom Reich, an welches sie der Acht zu Folge gefallen; daß sie ferner mit Allem, was sie (vor der neuen Eroberung) besitzen, lediglich dem Reiche zugehören und dagegen alle Rechte Oestreichs erloschen sein sollen; daß ihnen ferner Alles mit Mannschaftsrecht zudienen soll, was sie im jetzigen Kriege vom Gebiete des Herzogs erobern würden.

Als die Eidgenossen ins Feld zogen, um das Freiamt zu erobern, und die österreichischen Städte Bremgarten, Mellingen und Baden einzunehmen, wurde ihnen der königliche Kämmerer Konrad von Winsperg mit reisigem Zeug und des Reichen Panner beigegeben, damit der Charakter der Fehde als eines Reichskrieges gewahrt bleibe und die neuen Eroberungen wirklich zu des Reichen Handen gemacht werden.

Zürich war mit seinem Panner, unter Altbürgermeister Heinrich Meiß als Hauptmann, an einem Donnerstag, dem 18. April, ausgezogen, hatte zuerst mit einer kleinen Schaar die Vogtei Dietikon besetzt und war dann über den Heitersberg vor Mellingen gerückt. Der größere Theil seiner Macht besetzte das Freiamt (späteres Knauieramt), das Zürich schon am 16. April von König Sigmund als rechtes Lehen war zugesichert worden, vereinigte sich sodann mit der nach Mellingen vorausgegangenen Schaar und traf hier mit den Zuzügern von Luzern zusammen. Mellingen, welches die österreichische Herrschaft vergeblich um Hilfe an Mannschaft und um Zusendung eines Hauptmannes angegangen hatte, mußte sich nach dreitägigem Widerstand an das Reich ergeben. Dann zogen Zürich und Bern der Reuß nach hinauf vor Bremgarten, wo die Panner von Schwyz, Unterwalden und Zug zu ihnen stießen.

Bremgarten war als österreichische Stadt schon am 15. April (Montag nach Misericordiae) vom römischen König von Konstanz aus gemeinsam mit den Städten Mellingen, Sursee, Zofingen und andern Städten und Schlössern des Herzogs Friedrich aufgefordert worden, dem letztern nicht gewärtig und gehorsam zu sein, da er sich wider den König und das Reich aufgeworfen habe und als des Reichen widerwärtiger und ungehorsamer erfunden worden sei; sie sollen sich vielmehr an den König als obersten Herrn und Lehensherrn und an das Reich halten und dem edlen Konrad, Herrn zu Winsperg, des Königs Kammermeister, Rath und Hauptmann, zu des Königs und des Reichen Handen hulden und schwören. Wenn sie dieses thun, werden sie bei ihren Gnaden, Freiheiten, Lehen und Rechten, die sie vom Reiche, von Oestreich und von andern Herren haben, gewahrt

und geschützt bleiben, ja dieselben eher gemehrt als gemindert werden, daß sie ein gut Begnügen daran haben sollen; sie werden auch nimmermehr vom Reiche geschieden, getrennt, davongegeben, versetzt oder verpfändet werden, in keiner Weise. Sollten sie aber dem Reiche nicht gehorsam sein, würden auch sie als des Reiches ungehorsame und widerwärtige betrachtet und als des Königs und des Reiches Aechter mit Leib und Gut allerwärts verschrieben und jedem Angriff preisgegeben, bis sie sich dem König und Reich gehorsam erweisen und demselben thun was billig sei.¹

Die östreichischen Städte hatten sich aber nicht alle durch die Drohungen des Königs einschüchtern oder durch dessen Versprechungen gewinnen lassen. Wol hatte ein Theil derselben auf einem Tage zu Suhr vorgeschlagen, daß der ganze Aargau einen besondern Bund mit den Eidgenossen abschließen solle; der Adel widersetzte sich jedoch dem Vorschlag und als die Boten von Zofingen, Aarau, Lenzburg und Brugg ein Bündniß für sich allein beantragen wollten, begegneten sie der bereits einrückenden Kriegsmacht der Eidgenossen, welche nicht Bundesgenossen gewinnen wollten, sondern Unterthanen. Immerhin war der Widerstand, den die aargauischen Städte leisteten, nur ein scheinbarer. In raschem Zug drang Bern bis Brugg vor, nahm Besitz von den Städten und dem offenen Lande und ließ die festen Plätze bei Seite, welche sich nicht freiwillig ergeben wollten.

Die drei Städte Baden, Mellingen und Bremgarten nahmen es ernster mit der Treue gegen die Herrschaft von Oestreich und hielten wenigstens den ersten Angriff aus, waren aber allerdings zu schwach, um sich allein ohne Unterstützung gegen die Gewalt der Eidgenossen zu behaupten.

Während diese vor Bremgarten lagen, fanden zwischen denselben neue Verhandlungen über die Theilung der Eroberungen statt. Zürich und Luzern, welche zuerst auf dem Platze erschienen waren, erklärten sich bereit, auch die andern Eidgenossen in die Capitulation mit Bremgarten eintreten zu lassen, über welche unterhandelt wurde.

Nach viertägiger Belagerung wurde eine Übereinkunft zwischen Bremgarten, an dessen Spitze damals der Schultheiß Ymar von Seengen stand, einerseits, und Konrad von Winsperg und den Eidgenossen von Zürich, Luzern, Zug, Schwyz, Unterwalden und Glarus anderseits, am 24. April, dem Mittwoch nach Georg, abgeschlossen, nachdem Bremgarten in der Zwischenzeit seine Boten vergeblich um Hilfe ausgesandt hatte. Die Bedingungen der vereinbarten Capitulation (Berednusse und teding²) sind folgende:

Wenn die Herrschaft von Oestreich den Konrad von Winsperg oder die Eidgenossen inner sechs Wochen von der Capitulation hin-

¹ Vgl. Beilage No. VI.

² Vgl. Beilage No. VII.

weg aus dem Felde schlägt, sollen die von Bremgarten als entschüttet (entsetzt) gelten, andern Falls sollen sie Konrad von Winsperg zu des Königs und des Reiches Handen huldigen und schwören. Wäre Konrad von Winsperg bei der Eidesleistung nicht gegenwärtig, hat der Eid an die Eidgenossen zu geschehen, jedoch auch nur zu des Reiches und Königs Handen, sodaß die von Bremgarten nimmermehr vom Reiche gedrängt und versetzt werden sollen. Nach dem Schwur sollen die von Bremgarten bei allen ihren Briefen, Freiheiten, Gnaden und guten Gewohnheiten, die sie von römischen Kaisern, Königen oder der Herrschaft von Oestreich hergebracht haben, verbleiben; alle diese Freiheiten wird ihnen der König neuerdings verbrieften und bestätigen. Alle Rechte, die bisher die Herrschaft von Oestreich an ihnen gehabt, sollen nach der Eidesleistung die Eidgenossen zu des Königs und Reiches Handen besitzen. Würden die Eidgenossen inner der Frist der sechs Wochen heimziehen, die Herrschaft von Oestreich aber vor Bremgarten ins Feld rücken und dort acht Tage liegen, ohne von den Eidgenossen aus dem Feld geschlagen zu werden, soll Bremgarten ebenfalls entschüttet sein. Wenn aber in diesem Falle die Entsetzung vereitelt und die Herrschaft geschlagen würde, hört die Frist der sechs Wochen auf und müssen die von Bremgarten sofort an Konrad von Winsperg und die Eidgenossen huldigen. Kommt es wegen der Entschüttung zum Kampf, dürfen die von Bremgarten der Herrschaft nicht helfen, sondern müssen in ihrem Schloß bleiben, während die beiden Gegner mit einander zu schaffen haben. Während der Frist der sechs Wochen soll jeder Theil den andern rubig und friedlich wandeln lassen auf Wasser und Land, freien Kauf gestatten und beide Theile sollen vor einander sicher sein. Die von Bremgarten und Alle, welche während der Belagerung bei ihnen in der Stadt gewesen, werden sichergestellt gegen jede Verfolgung Seitens des Königs oder seiner Anhänger und Helfer. Diese Täding wurde Namens des Königs von Konrad von Winsperg, und Namens der Eidgenossen von Jacob Glentner, Burgermeister von Zürich, einerseits und von denen von Bremgarten anderseits mit ihrem Stadtsiegel besiegt.

Von Bremgarten hinweg zogen die Eidgenossen vor Baden; diese Stadt ergab sich am 3. Mai und acht Tage später fiel auch der Stein bei Baden nach kräftiger Gegenwehr seiner Besatzung unter Burkart von Mansperg. Dieser Veste wurde nur eine achttägige Frist zur Entschüttung bewilligt. Der eingeräumte Termin verstrich unbenützt, da Herzog Friedrich sich schon am 7. Mai dem König in Konstanz demüthig unterworfen und alle seine Besitzungen der Gnade des Königs übergeben hatte. Dagegen forderte Sigmund die Eidgenossen auf, von Baden wegzuziehen und die gemachten Eroberungen, namentlich den Stein von Baden, dem Reiche zu Handen zu stellen, da der Krieg beendet sei. Die Eidgenossen kümmerten sich aber nicht um die wiederholten Botschaften des Königs, da sie die Veste für sich ein-

nehmen wollten. Am 18. Mai erfolgte der Capitulation gemäß die Übergabe; am folgenden Tage, dem Pfingstfest, wurde das Schloß niedergerissen und am Montag verbrannt.

Damit war die Eroberung des Aargaus vollendet und das eidgenössische Heer kehrte heim. Da von einer Entschüttung durch Oestreich keine Rede mehr sein konnte, erfolgte die Huldigung der eingenommenen Gebiete an die neuen Herren. Bremgarten wurde mit Mellingen, Baden, dieser Grafschaft und den freien Ämtern im Wagenthal als gemeinschaftliche Erwerbung aller Eidgenossen, mit Ausnahme von Bern und Uri, erklärt. Den ersten Vogt für die gemeinsame Verwaltung hatte Zürich nach Baden zu senden und betraute am 1. Juni den Rathsgesellen Peter Oeri mit dieser Mission.

Diese Besitzergreifung wurde allerdings vom König bestritten, welcher auf der Auslieferung der Eroberungen beharrte, während die Eidgenossen dieselben als Entschädigung für ihre Hülfeleistung beanspruchten. Die stete Geldverlegenheit Sigmunds verhalf bald zu einem Ausweg. Zu einer Reise nach Südfrankreich und Arragonien entschlossen, um den Gegenpapst Benedict XIV. zur Abdankung zu bewegen, benützte er die Eroberung des Aargaus als ergiebige Finanzquelle, indem er sich von den Eidgenossen die Ansprüche auf die Herausgabe an das Reich, wie von den früher östreichischen Städten die Verleihung der Rechte von Reichsstädten, gut bezahlen ließ. Im Juli unterhandelten der Graf Friedrich von Toggenburg und Alt-Bürgermeister Jacob Glentner von Zürich im Auftrage des zürcherischen Rathes mit dem König über die Verpfändung der Burg zu Baden, sowie der Städte Baden, Mellingen, Bremgarten und Sursee; schon am 22. Juli kamen die Verhandlungen in Basel zum Abschluß.

Unter dem Vorwand, den genannten Städten einen bessern Schutz zu sichern, verpfändete der König dem Bürgermeister, Räthen und Bürgern zu Zürich als deren nächsten Nachbaren den Burgstall ob der Stadt Baden, den sogenannten Stein, die niedere Veste an der Brücke daselbst und die Stadt Baden, ferner die Städte Bremgarten, Mellingen und Sursee, mit allen und jeglichen Rechten, Zinsen, Nutzen, Gültten, Steuern, hohen und niedern Gerichten, mit dem Bann und allen andern Gerechtsamen, die er von Reichs wegen zu dieser Zeit daselbst hatte und die vordem der Herrschaft von Oestreich zugestanden. Die Gegenleistung betrug 4500 Gulden; die Wiedereinlösung der Pfandschaft durch den König war jederzeit vorbehalten, immerhin unter der Beschränkung, daß sie nur mit dem guten Willen Zürichs stattfinden dürfe. Zürich wurde berechtigt erklärt, alle zur Herrschaft gehörigen Güter, Gültten und Zinse, die anderwärts versetzt worden, jeder Zeit zu lösen; auch war ihm das Recht vorbehalten, die andern Eidgenossen auf ihr Begehr zu eintreten zu lassen.

So war eine Form der Abtretung gefunden, die formell nicht beanstandet werden konnte. Die Eroberung war zu des Reiches Handen

erfolgt; der König verpfändete aber die ihm angefallenen Gebiete und Rechte an seine Helfer und behielt dem Reiche die Wiederlösung vor, jedoch unter einem Vorbehalt, der dieselbe in das Belieben des Pfandherrn setzte und daher materiell ausschloß. Die Herrschaft Oestreich war somit definitiv um diesen Theil ihrer Macht gebracht. In gleicher Weise wurden später die Eroberungen Bern's an dasselbe verpfändet und so auch diese Besitzesänderung juristisch sicher gestellt.

Am 18. December 1415 kamen die Verhandlungen Zürichs mit den Eidgenossen zum Abschluß, zufolge welcher dieselben in die Pfandschaft über die oben genannten Besitzungen eintraten und dafür einen betreffenden Anteil an der entrichteten Pfandsumme übernahmen; zugleich wurde bestimmt, daß in allen auf die Pfandschaft bezüglichen Sachen die Minderheit der Mehrheit zu folgen habe. Bern erhielt nur Zutritt zur Pfandschaft über die Vogtei, den Burgstall und die niedere Veste zu Baden, da es nur bei dieser Eroberung mitgewirkt hatte.

An welchem Tage die endgültige Eidesleistung Bremgartens an die Eidgenossen zu Handen des Reiches erfolgte, wissen wir nicht.¹ Es scheint auch eine Verbriefung der Übergabe und eine genaue Feststellung der gegenseitigen Rechte der Eroberer und der Eroberten nicht stattgefunden zu haben. Daher wurde es nothwendig, diese urkundliche Normirung viel später nachzuholen, nachdem inzwischen viele Zwistigkeiten über die beidseitigen Competenzen stattgefunden hatten. Erst nach Ablauf von 35 Jahren nach der Eroberung, nach der Beendigung des alten Zürcher Krieges, fand die Besiegung der Capitulationsbedingungen mit dem Briefe der Eidgenossen vom Montag nach Jacobs Tag, dem 27. Juli 1450 statt;² am gleichen Tage waren auch die Bedingungen der Übergabe der Stadt Baden urkundlich festgestellt worden.

Laut diesem Briefe versprechen die von Bremgarten, des heiliger römischen Reiches und der eidgenössischen Orte Nutzen und Ehre zu fördern und deren Schaden getreulich zu wenden nach ihrem bester Vermögen, und den Orten allen zu des Reiches Handen um alle die Herrlichkeit, Rechtung und Gerechtigkeiten, welche die Herrschaft Oestreich jemals zu Bremgarten gehabt hat, gehorsam und gewäßigt zu sein, wie sie das vor der Eroberung Oestreich gegenüber waren. Wenn Jemand die von Bremgarten vom Reich und den Eidgenossen drängen will, sollen sie behülflich, räthig und beiständig sein, das abzuwenden, soweit ihr Leib und Gut gelangen mag. Bremgarten soll eine Reichsstadt heißen und bleiben nun und ewiglich, doch den Eidgenossen an ihren Rechten, wie sie die Herrschaft von Oestreich an-

¹ Daß dieselbe vor dem 5. Juni 1415 stattfand, ergibt sich aus Beilage No. VIII.

² Vergl. Beilage No. XVI.

der Stadt und ihren Zugehörden gehabt, unschädlich und ungefährlich. In allen Fällen soll Bremgarten der Eidgenossen offen Schloß heißen und sein, daß diese ihr Volk und ihre Söldner darein legen, daraus, darein und dadurch ziehen können, so oft das nothdürftig und kommlich erscheint, doch unter der Voraussetzung, daß diese Zusätzer die von Bremgarten auf keinem Weg schädigen, sondern ihre Pfenninge ehrbar und bescheiden verzehren, daß dagegen auch die von Bremgarten denselben bescheidenen und gleichen Kauf, Essen, Trinken und anderes, dessen sie nothdürftig sind, geben. Dagegen versprechen die von Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus,¹ die von Bremgarten und alle die, welche von Alter her unter deren Panner gehören, bei allen ihren Gnaden, Freiheiten, Rechtungen, Herkommenheiten und alten guten Gewohnheiten, so sie von römischen Kaisern und Königen und auch von der Herrschaft von Oestreich redlich erworben und sonst löslich hergebracht haben, bleiben zu lassen. Sollte Jemand Bremgarten vom Reich und den Eidgenossen zu drängen suchen, werden die Eidgenossen dieselben, soweit sie es mit Leib und Gut vermögen, handhaft schützen und schirmen, ohne alle Gefahrde und Arglist. Die von Bremgarten mögen auch künftig jährlich und ewiglich einen Schultheissen, die Räthe, die Vierzig und andere ihrer Aemter und Gerichte besetzen, soweit sie das nothdürftig bedünkt und es bisher geschehen, immerhin der Herrlichkeit und Gerechtsame der Eidgenossen unvorgegriffen und unschädlich. Bei Stößen und Mißhelligkeiten unter den Orten sollen die von Bremgarten stille sitzen und sich auf keinen Theil werfen, es wäre denn, daß sie von allen oder dem Mehrtheil der Orte gemahnt würden; solcher Mahnung haben sie Folge zu leisten. Die Eidgenossen versprechen, die von Bremgarten vom heiligen römischen Reich und von ihnen selbst weder zu verkaufen, noch zu verpfänden, zu versetzen, zu verwechseln oder zu beschätzen. Bremgarten darf aber auch kein Burgrecht oder Bündniß an sich nehmen oder eingehen ohne aller oder des Mehrtheiles der Eidgenossen Wissen, Willen und Genehmhaltung.² Die Eidgenossen können jederzeit verlangen, daß diese Vereinbarung von denen von Bremgarten neuerdings beschworen werde.³

So kam Bremgarten unter die Herrschaft der Eidgenossen, dem Namen nach eine Reichsstadt, in Wirklichkeit aber nur einer andern Herrschaft unterthan. Allerdings werden wir später sehen, wie Bremgarten aus dem Titel der Reichsstadt die Consequenzen zu ziehen

¹ Im Jahre 1450 waren Bern und Uri nachträglich hinzugekommen (vergl. unten).

² Diese Bestimmung ist jedenfalls erst nachträglich festgesetzt worden; einer Aufnahme derselben im Jahre 1415 widerspricht das Burgrecht mit Zürich. Vergl. Beilage No. IX.

³ Eine solche Beschwörung fand am 20. Juli 1461 statt an Hans Imhof, Vogt der Orte zu Baden.

versuchte, wie aber seine Bestrebungen am Widerstande der Orte scheiterten und nach dem für Zürich und Oestreich ungünstigen Ausgang des alten Zürcher Krieges immer mehr niedergedrückt wurden.

Den Anspruch auf die Rechte einer wirklichen Reichsstadt gründeten die von Bremgarten auch auf den königlichen Brief, den ihnen Sigmund, gemäß dem ihnen von seinem Bevollmächtigten Konrad von Winsberg gegebenen Versprechen, noch während seiner Anwesenheit in Konstanz und vor der Verpfändung zu Gunsten Zürichs am Montag nach Fronleichnamstag, dem 5. Juni 1415, ausstellte.¹ Auf Ansuchen einer Botschaft von Schultheiß, Rath und Burgern gemeinlich der Stadt zu Bremgarten im Aargau bestätigt er denselben, nachdem sie inzwischen auf Geheiß ihres früheren Herrn, Herzogs Friedrich von Oestreich, zu des Königs Handen gehuldet und geschworen, alle und jegliche Gnaden, Freiheiten, Rechte, gute Gewohnheiten, alte Herkommen, Privilegien und Handvesten, die ihre Vordern und sie selbst von römischen Kaisern und Königen und der Herrschaft von Oestreich erworben und hergebracht haben, erneuet und befestigt sie mit gutem Rath seiner und des Reichen Fürsten, Grafen, Edeln und Getreuen; die Achtung dieser neu bestätigten Rechte wird allen Fürsten, geistlichen und weltlichen, Grafen, freien Herren, Rittern, Knechten, Ammännern, Burgermeistern und sonst allen andern Unterthanen und Getreuen des Königs und des Reichen ernstlich und fest geboten, unter Androhung schwerer Ungnade des Reichen im Falle der Zuwiderhandlung.² Zugleich wurde denen von Bremgarten die Handhabung, der Schutz und Schirm des Gotteshauses Muri besonders anvertraut, wie ihnen derselbe von der Herrschaft Oestreich war übertragen worden.³

Wie sich Bremgarten in dieser Weise im Einverständniß mit seinem früheren Herrn die hergebrachten Rechte vom König sichern ließ, war es nicht weniger darauf bedacht, sich unter den neuen Herren den besondern Schutz des mächtigsten, des benachbarten Zürich, zu erwerben. Dieser Wunsch mußte in Zürich um so geneigtere Aufnahme finden, als dessen Macht durch die Eroberung des freien Amtes mit Inbegriff des Kelleramtes in die unmittelbare Nähe Bremgartens, das die Vogteirechte im Niederamt ausübte, vorgerückt war. Der Gedanke war nur zu natürlich, dieser Stadt sich näher zu ver-

¹ Vergl. Beilage No. VIII.

² Einen ähnlichen königlichen Brief erhielt die Stadt Baden am 13. Juni und 23. Juli 1415.

³ Diese Zusicherung blieb unvollzogen, da die Eidgenossen als Landesherren die Vogtei über das Kloster Muri an sich zogen. Auch hatte Sigmund, trotz dieser Zusage an Bremgarten, dem Kloster Muri am Mittwoch vor Sanct Viti Tag (15. Juni) das Recht verbrieft, seinen Kastvogt selbst zu wählen und jährlich nach seinem Willen zu ändern, freilich auch ein leeres Versprechen. (Beiträge, pag. 449—51).

binden als den andern Eidgenossen. Dazu war es eine kluge Politik, gegenüber den neuen Ansprüchen des Königs auf Rückgabe der Eroberungen an das Haus Oestreich, die Sympathien der Eroberten durch besondere Bevorzugung zu erwerben.

Am 3. August 1415 schloß daher Zürich ein ewiges Bündniß und Freundschaft mit der Stadt Bremgarten.¹ Die Vertragschließenden versprachen sich für sich und ihre Nachkommen, daß sie einander getreu und ohne Verzug beholzen und berathen sein wollen, soweit ihr Leib und Gut reicht, gegen Alle, welche sie an Leib oder Gut, an Freiheiten, Rechtungen, alten Herkommen und guten Gewohnheiten mit Gewalt oder an Recht (mit Gericht) angreifen, bekümmern oder schädigen oder ihnen in irgend einer Weise zu wider handeln. Die Hülfeleistung hat zu erfolgen nach geschehener Mahnung durch Wort oder Brief. Kein Laye darf einen andern, der in diesem Bündniß inbegriffen ist, wegen Geldschuld oder weltlichen Sachen vor ein fremdes Gericht laden, sondern jeder soll gegen den andern da Recht nehmen, wo er ansprächig gesessen ist oder hingehört. Dagegen muß dem Kläger auch unverzüglich Recht gehalten werden, andernfalls mag er sein Recht fürbas suchen ohne Gefahrde. Keiner darf den andern verheften oder verbieten, außer den rechten Gelten (Schuldner) oder Bürgen, welcher ihm darum gelobt hat. Jeder ist befugt, seine Zinse ungehindert einzuziehen, wie bisher. Jeder soll auch dem andern ohne Gefahrde freien Kauf geben und zugehen lassen. Wenn sich Stöße, Mißhellung oder Zusprüche (streitige Ansprüche) gemeiner Stadt wegen ergeben sollten, soll der Ansprecher aus dem Rathe der andern Partei einen gemeinen Mann (Obmann) nehmen und jeder Theil zwei Schiedsrichter zu diesem setzen; diese Schiedsrichter müssen zu den Heiligen schwören, daß sie die Sache inner der nächsten vierzehn Tage nach Recht entscheiden werden, falls dieselbe nicht in Minne und Freundschaft ausgetragen werden kann. Der Obmann ist von seiner Obrigkeit anzuhalten, sich der Sache anzunehmen, ausgenommen wenn er sich dessen vor Erlaß dieses Briefes verschworen haben sollte. Im letzteren Fall ist ein anderer zu bezeichnen, so lange es nöthig wird, bis die Sache ausgetragen ist. Wer den andern anzusprechen hat, solle ihm in seine Stadt nachfahren. Von Zürich wird dem römischen König und Reich die Rechtung vorbehalten, die Zürich ihnen zu thun hat, und ebenso die Herrlichkeit und Rechtung, die der König, Zürich und die Eidgenossen von Reichen wegen an denen von Bremgarten und ihrer Stadt haben; ferner die Bünde und Gelübde, die Zürich den Eidgenossen gethan hat. Die von Bremgarten dagegen behalten nur des Königs und des Reichen Rechtung vor. Zürich erlaubt denen von Bremgarten, sich auch mit andern Eidgenossen zu Städten oder Ländern zu verbünden, gesondert oder sammelhaft, wie

¹ Vergl. Beilage No. IX.

sie es mit Zürich gethan haben. Endlich versprechen sich die Parteien gegenseitige Hülfe und Rath, falls sie Jemand vom Reich versetzen, drängen oder hinweggeben wollte, soweit Leib und Gut reicht. Dieses Bündniß ist alle zehn Jahre auf Johannis Tag zu Sungichten (24. Juni) neu zu beschwören, damit es Alten und Jungen desto wissentlicher sei, sobald ein Theil die Eidesleistung verlangt; zu schwören haben alle, die sechszehn Jahre alt sind oder älter. Wenn aber auch diese Erneuerung aus irgend einem Grunde nicht stattfinden sollte, ist dieses dem Bündniß selbst unschädlich, das stet und fest bleiben soll. Falls die Säumniß eingetreten ist und nachher einer den andern zum Eid und zur Erneuerung auffordert, soll dieser dem Begehrn gehorsam sein.

Die rechtliche Stellung Bremgartens zu den Eidgenossen änderte sich auch nicht durch die späteren Verhandlungen zwischen dem König Sigmund und Herzog Friedrich. Diesem war es im Herbst 1416 gelungen, sich wieder in den Besitz Tyrols zu setzen, welches ihm sein Bruder Ernst von Steiermark hatte entreißen wollen. Da er jedoch die seinen Anhängern gemachten Versprechungen nicht hielt und namentlich sich weigerte, den vertriebenen Bischof Georg von Trient wieder einzusetzen, sprach das Concil am 3. März 1417 neuerdings den Bann über ihn aus. Sigmund, der zur Einleitung eines neuen Reichskrieges aufgefordert wurde, suchte die Hilfe der Eidgenossen wieder zu gewinnen und bereiste zu diesem Zwecke im October 1417 Zürich, Luzern und die drei Länder. Nur Zürich folgte dem Ruf und half dem Grafen Friedrich von Toggenburg bei der Belagerung und Einnahme des Schlosses Feldkirch.

Der König fuhr nun fort, die dem Herzog Friedrich verbliebenen Besitzungen rücksichtslos als dem Reiche heimgefallen zu verpfänden und zu verkaufen. Da erschien des Herzogs Bruder Ernst mit 1000 Pferden am Bodensee, um der Verschleuderung Einhalt zu thun, worauf Vermittlungsversuche, namentlich auch auf Betreiben des am 11. November 1417 zum Papst Martin V. ernannten Otto Colonna, begannen. Am 8. Mai 1418 kam der Friede zu Konstanz zu Stande und wurde am 12. verbrieft. Friedrich unterwarf sich dem König, welcher sich dagegen verpflichtete, ihm die Pfandschaften der Städte und Schlösser im obern Elsaß, im Sundgau und im Breisgau wieder zu überlassen, unter der Bedingung, daß Friedrich sie um die Pfandsumme von den Pfandinhabern löse; die Lösung soll dem Herzog und seinen Erben jeder Zeit gestattet sein. Von dieser Rückerstattung war aber klar und wissentlich ausgenommen Alles, was die Eidgenossen besaßen, was an das Reich genommen worden war und alle Gnaden und Freiheiten, welche Sigmund an Städte und Schlösser oder jemand anders ertheilt hatte. Niemand sollte wider seinen Willen von denselben gedrängt werden, wenn auch Sigmund versprach, durch Worte, Botschaften und Briefe dahin wirken zu wollen, daß die entfremdeten

Gebiete sich wieder mit gutem Willen unterwerfen. Die feierliche Wiedereinsetzung Friedrichs in seine herzoglichen Rechte erfolgte am Pfingsttag, dem 15. Mai 1418 zu Konstanz.

Während die übrigen Besitzungen Friedrichs wieder an Oestreich fielen, verblieben somit die Eroberungen im Aargau den Eidgenossen, sowol die besondern Erwerbungen von Zürich, Bern und Luzern, wie die gemeinsamen Herrschaften. Über die Theilung erhob sich aber ein Anstand zwischen den Eidgenossen und Luzern, da dieses die Ämter Richensee, Meienberg und Villmergen für sich allein beanspruchte, da es sie auch ausschließlich erobert hatte. Nach vielen Verhandlungen auf den Tagen der Eidgenossen entschied am 28. Juli 1425 der Schiedspruch Berns, daß die fünf Orte an diesen Ämtern ebenfalls Anteil haben sollen; doch sollen die bis zum Jahre 1425 von Luzern eingezogenen Einkünfte diesem allein verbleiben.

Wenn auch Herzog Friedrich für sich und seine Erben auf sämmtliche Ansprüche auf den Aargau verzichtet hatte, waren doch nicht alle Rechte Oestreichs erloschen. Dessen Bruder Herzog Ernst hatte die Rechte des Hauses Oestreich auf die vordern Lande feierlich verwahrt; mit Brief vom Samstag vor Agatha, dem 4. Februar 1418, hatte er auch Bremgarten angezeigt, daß er die Verkommnisse und Verhandlungen zwischen seinem Bruder und dem König nicht anerkenne, und die Stadt zur Treue gegen die alte Herrschaft aufgefordert. Zur Geltendmachung der vorbehaltenen Rechte kam er freilich nicht; erst sein Sohn, König Friedrich III., gründete auf dieselben seine erneuten Ansprüche, doch auch dieser ohne Erfolg. Der endgültige Verzicht Namens des ganzen Hauses Oestreich wurde erst ausgesprochen durch Herzog Sigmund in der ewigen Richtung vom 11. Juni 1476.

III.

Verfassung und Recht der Stadt Bremgarten.

Als Grundlage des öffentlichen und des privaten Rechtes der Stadt Bremgarten galt die Handveste, welche derselben von den Herzögen von Oestreich verliehen war. Wenn die älteste Aufzeichnung derselben auch erst auf das Jahr 1287 zurückgeht und nur eine Bestätigung durch die Herzöge Leopold und Friedrich, für sich und ihre Brüder, von 1309 vorhanden ist, kann es doch nicht zweifelhaft sein, daß die Verleihung des Burgrechtes an Bremgarten und der Erlaß der Handveste früheren Datums ist. Jedenfalls reicht dieselbe in die Zeit zurück, als die Grafen von Habsburg noch nicht Herzöge von Oestreich waren, da als Herr der Stadt der Graf (comes) genannt